

weiteren Ausblick — dem Ausblick auf Schutz vor Angriffen gegen den Aufbau unseres demokratischen Staates: das ist der Befehl Nr. 160; Das, was sämtliche Angeklagten erstrebt haben, die Erhaltung oder Neugründung des DCGG-Konzerns, ist mehr als eine Vielheit von einzelnen strafbaren Handlungen.“⁴⁴)

Und auf demselben Prinzip beruht auch die These, die Hilde Benjamin in ihrer Arbeit über „Objekt und Gegenstand in unserer Rechtsprechung“⁴⁵) aufstellt:

„Die politisch richtige Erkenntnis des Objektes darf nicht dadurch verwischt werden, daß Angriffe auf den Gegenstand, die formal auch einem Verbrechenstatbestand entsprechen können, als besondere Gesetzesverletzung betrachtet werden.“

In den ersten Prozessen, die in den „Gerichtsreden“ behandelt werden, wird die Anklage noch auf gewöhnliche kriminelle Tatbestände, wie: Bestechung, Begünstigung, Pflichtverletzung im Amt usw., gestützt. Das sind in der Skala der in dem Buch behandelten Prozesse die leichteren oder, besser gesagt, die weniger schweren Fälle (schwer sind alle, sonst wären sie nicht vor den höchsten Gerichten der UdSSR angeklagt worden). In diesen Fällen war die Grenze zwischen gewöhnlichen Verbrechen und Staatsverbrechen, von der Wyschinski am Beginn seiner Anklagerede in dem Prozeß gegen den ehemaligen Chef der Polar-Station auf der Wrangel-Insel spricht (S. 311/312), noch nicht überschritten. Diese Verbrechen hatten, wie Wyschinski es an dieser Stelle formuliert, noch nicht „die Bedeutung ungeheurer Staatswichtigkeit gewonnen und hatten sich noch nicht zum Staatsverbrechen ausgewachsen“ (S. 312). Deshalb wurden sie in der Anklage auch nicht als konterrevolutionäre Verbrechen qualifiziert, obwohl sie eine einzige Sabotage der sowjetischen Nationalitätenpolitik waren und deshalb sehr dicht an der Grenze zwischen den gewöhnlichen Verbrechen und den Staatsverbrechen lagen. Immerhin war ihre Bedeutung schon so groß und sprengten sie bereits soweit den Rahmen des rein kriminellen Deliktes, daß beispielsweise der Mord an Dr. Wulfson nicht als Mord angeklagt, sondern das gesamte Verhalten der beiden Angeklagten dieses Prozesses unter den Gesichtspunkt des sogenannten „Banditismus“ nach § 59³ des Strafgesetzbuches der RSFSR gebracht wurde.

In dem nächsten Verfahren, das in den „Gerichtsreden“ behandelt wird, in der Strafsache der Schädlingarbeit in Elektrizitätswerken der UdSSR, ist die Grenze, von der eben gesprochen wurde, bereits überschritten. Hier waren deshalb die schon zitierten Ausführungen Wyschinskis darüber, wann eine Bestechung nicht mehr als Bestechung, sondern als konterrevolutionäres Verbrechen zu qualifizieren ist, am Platze. Hier nahm deshalb Wyschinski Gelegenheit, die unmittelbare politische Bedeutung — die „außergewöhnliche und weltweite Bedeutung“, wie er sagt — des Prozesses herauszustellen. War es doch der erste Prozeß, in dem den angeklagten sowjetischen Staatsangehörigen die Zusammenarbeit mit Ausländern zum Nachteil der sowjetischen Staats- und Gesellschaftsordnung nachgewiesen werden konnte.

Bei den letzten drei großen Prozessen, in denen die hochverräterische Verschwörertätigkeit der verschiedenen Gruppierungen aufgedeckt wurde, die sich um Trotzki und seine Komplizen gebildet hatten, konnte schon kein Zweifel mehr daran bestehen, daß es sich um reine Staatsverbrechen handelte. Hier war das Objekt, gegen das sieb 31e Verbrechen richteten, unverkennbar und eindeutig gegeben: die in der UdSSR bestehende sozialistische Gesellschafts- und Staatsordnung. Hier konnte deshalb die Anklage nur auf die Vorschriften des Ersten Abschnittes des I. Kapitels des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches der RSFSR über konterrevolutionäre Verbrechen gestützt werden.

III

Am Beginn seiner Anklagerede in der Strafsache des Konserventrusts trifft Wyschinski eine sehr wichtige Feststellung. Er verweist darauf, daß jeder Prozeß eine

außerordentlich große Schwierigkeit bietet, die damit zusammenhängt, daß jede richtige Entscheidung „eine genaue, klare und deutliche Vorstellung von dem Zeitabschnitt voraussetzt, in dem die den Gegenstand der Verhandlung bildenden Verbrechen begangen wurden“. Er nennt dies die Beachtung der „historischen Perspektive“ (S. 73).

Damit ist auf ein Moment verwiesen, das für das Verständnis der „Gerichtsreden“ unerlässlich ist. Es ist bezeichnend dafür, wie sehr Wyschinski selbst dieses Prinzip beherzigt, daß er in jeder seiner Anklagereden sich eingehend mit dieser „historischen Perspektive“ auseinandersetzt. Dabei geschieht das nicht in der Weise, daß er etwa sein Plädoyer in einen historischen und in einen juristischen Teil trennt. Das würde die Auseinanderreißung des Zusammengehörigen bedeuten, würde das Verständnis der einzelnen Prozesse nicht erleichtern, sondern eher erschweren. Wyschinski geht vielmehr so vor, daß er zwar zunächst den Prozeß in seinen großen historischen Zusammenhang hineinstellt, daß er aber ständig im Verlaufe seiner Ausführungen wieder auf die historischen Besonderheiten verweist, daß er die Schwierigkeiten aufdeckt, die durch die Angeklagten verursacht oder ausgenutzt worden sind, daß er die Bedrohung sichtbar macht, die von den Taten der Angeklagten ausging, und daß er auch dann noch, wenn er zum Strafmaß kommt, das Gericht auffordert, die besondere historische Situation in Rechnung zu stellen. So ergibt sich eine ständige Verflechtung des Historischen mit dem Juristischen, die so eng ist, daß beides zu einer wirklichen Einheit zusammenwächst. Daraus ist es auch zu erklären, daß die „Gerichtsreden“ eine so vortreffliche Illustration zur Geschichte der KPdSU (B) darstellen, wie sie an HerseTs „kaum“ vollständig zu verstehen sind, wenn man nicht ständig den historischen Hintergrund noch mehr, als das durch Wyschinskis Reden geschieht, dadurch aufhellt, daß man den Kurzen Lehrgang der Geschichte der KPdSU (B) zu Rate zieht. Man kann — um nur ein Beispiel zu nennen — die ganze Bedeutung des überaus interessanten Prozesses der Verladung von unvollständigen Mähreschern erst dann richtig würdigen, wenn man sich zugleich vergegenwärtigt, welche Schwierigkeiten in der Periode des Überganges von der Politik der Einschränkung der Kulakenelemente zur Politik der Liquidierung des Kulakentums als Klasse zu überwinden waren, wie sie im Zweiten Abschnitt des Kapitels XI des Kurzen Lehrganges geschildert sind.

Das Wesentlichste an neuem historischen Material liefern aber die drei letzten großen Prozesse gegen das trotzkistisch-sinowjewistische terroristische Zentrum, gegen das sowjetfeindliche trotzkistische Zentrum und gegen den antisowjetischen Block der Rechten und Trotzlisten. Auch hier ist Voraussetzung für das wirkliche Verständnis der Prozesse eine sehr genaue Kenntnis der Geschichte der KPdSU (B), insbesondere die Kenntnis „aller und jeglicher parteifeindlichen Gruppierungen in der Geschichte unserer Partei und der Taktik und der Methoden des Kampfes unserer Partei gegen die parteifeindlichen Gruppierungen“, wie es in dem Rundschreiben an die Parteiorganisationen heißt, das auf S. 397 des Kurzen Lehrganges zitiert ist. Weiterhin ist es zweckmäßig, sich zum Verständnis dieser Prozesse noch einmal mit dem umfangreichen Material zu beschäftigen, das das Buch von Sayers und Kahn „Die große Verschwörung“⁴⁶) für den historischen Hintergrund der Prozesse und die Prozesse selbst bietet. Wenn so der historische Hintergrund aufgehellt ist, wird durch das Studium der Anklagereden das verbrecherische Verhalten dieser gesamten Verschwörerorganisationen sichtbar, wird deutlich, mit welchen Methoden hier in engster Zusammenarbeit mit ausländischen Spionagediensten gegen die Sowjetmacht gearbeitet worden ist.

In den drei großen Prozessen treten die juristischen Erörterungen immer mehr in den Hintergrund. Nach der Fülle des belastenden Materials, das den Angeklagten vorgelegt wurde, bestand keine Notwendigkeit mehr für den öffentlichen Ankläger, sich in juristische Einzelheiten zu verlieren. Hier kam es darauf an,

ü OSt Bd. I S. 30/31.
5) NJ 1951 S. 541.

8) Verlag Volk und Welt, Berlin 1949.